

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 30.09.2025

Seite 1041

Nr. 146

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Nursing an der Universität Duisburg-Essen

Vom 23. September 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 6 Mentoring, Fachstudienberatung
- § 7 Lehr-/Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Ergänzungsbereich
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

II. Bachelorprüfung

- 1. Unterabschnitt: Universitärer Teil der Bachelorprüfung
 - § 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
 - § 15 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
 - § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
 - § 17 Mündliche Prüfungen

§ 18 Klausurarbeiten

§ 19 Weitere Prüfungsformen

§ 20 Bachelorarbeit

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 23 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

§ 25 Modulnote

§ 26 Bildung der Gesamtnote

§ 27 Zusatzprüfungen

2. Unterabschnitt: Staatsprüfung

- § 28 Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 29 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung
- § 30 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 31 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 32 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 33 Praktischer Teil der Prüfung
- § 34 Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen
- § 35 Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils

3. Unterabschnitt: Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Graduierung

- § 36 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 37 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 38 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 39 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

§ 40 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

§ 41 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Modulhandbuch

Anlage 1: Studienplan

(1) Die Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verliehenden akademischen Grad für den Studiengang Bachelor of Nursing an der Universität Duisburg-Essen. Die Prüfungsordnung gliedert sich in allgemeine Bestimmungen (Teil I), Regelungen zur Bachelorprüfung (Teil II), Regelungen zur staatlichen Prüfung (Teil III) und Schlussbestimmungen (Teil IV). Der Anhang ist Teil dieser Prüfungsordnung. Ergänzend finden die Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 02.10.2018 (BGBl. I S. 1572) (PflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Vermittlungsformen, der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und sonstigen Leistungen sowie der Arbeitsbelastung der Module. Es wird von der Medizinischen Fakultät fortlaufend aktualisiert und in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Die Berechtigung zum Zugang zum Bachelorstudium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(2) Zugang zum Bachelorstudium hat nach § 49 Absatz 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Das Studium im ersten Fachsemester wird zum Wintersemester aufgenommen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang „Bachelor of Nursing“ ist ein grundständiger, dualer wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen. Der Studiengang schafft die Grundlage zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“.
- (2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er über die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 37 Absatz 1 bis 3 des Pflegeberufegesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) (PflBG) sowie des § 30 Absatz 1 und 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 02.10.2018 (BGBl. I S. 1572) (PflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung verfügt. Zudem verfügt sie oder er über die für den Übergang in ein wissenschaftliches Masterstudium erforderlichen grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 4 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und dem erfolgreichen Ablegen der universitären sowie der staatlichen Prüfung verleiht die Medizinische Fakultät der Universität Duisburg-Essen den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit des dualen Studiengangs beträgt 8 Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich in sich geschlossene Studieneinheiten. Sie führen zu einer Teilqualifikation, die in einem Lernziel definiert ist.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 Leistungspunkte, entsprechend des European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (4) ECTS-Leistungspunkte stellen den zeitlichen Stu-dienaufwand der Studierenden dar. Dieser umfasst die gesamte Arbeitsbelastung (workload) einer oder eines durch-schnittlich begabten Studierenden und beinhaltet neben den Präsenzzeiten auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), des Prüfungsaufwandes, der Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. Die Aufwände für die fachpraktischen Einsätze werden ebenfalls mit Leis-tungspunkten ausgewiesen. Für den Arbeitsaufwand eines ECTS-Leistungspunktes werden in der Regel 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 6 Mentoring, Fachstudienberatung

- (1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoringprogramm der Medizinischen Fakultät teilzunehmen.
- (2) Ziel der Teilnahme am Mentoringprogramm ist der Erwerb und der Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoringprogramm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen und den Zugang zu Stipendienprogrammen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.
- (3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoringprogramm der Fakultät eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoringprogramm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden. Die Fakultäten können in den fachspezifischen Prüfungsordnungen weitere oder alternative Formen der Organisation des Mentoring vorsehen.
- (4) Die Medizinische Fakultät berät die Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.

§ 7 Lehr-/Lernformen

- (1) In dem Bachelorstudiengang „Bachelor of Nursing“ sind folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernfor-men möglich:
- a) Vorlesung
 - b) Übung
 - c) Praktische Übung
 - d) Seminar
 - e) Kolloquium
 - f) Praxiseinsatz
 - g) Externes Praktikum
 - h) Projekt
 - i) Exkursion
 - j) E-Learning/Blended Learning
 - k) Tutorien
 - l) Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insbesondere Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.

Praktische Übungen haben anwendungsorientierten Charakter und dienen dem Einüben bzw. dem Transfer ausgewählter Wissens- und Könnensbereiche des jeweiligen Studienfachs in kleinen Gruppen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praxiseinsätze eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei soll auch die Planung von Pflegeprozessen eingeübt und diese unter Anleitung durchgeführt, dokumentiert und evaluiert werden.

Externe Praktika dienen der Erkundung einschlägiger Berufsfelder und der Erprobung und praktischen Vertiefung der im Studium erworbenen Kompetenzen. Sie können nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen durch Lehrveranstaltungen begleitet oder durch Lehrende betreut werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer fallbezogener Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen alleine oder in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsaufteilung selbst. Die Projektarbeit schließt Projektplanung, Projektorganisation, Projektdurchführung und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. Projektbezogene Problemstellungen werden im Team fallbezogen bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Orten, Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit historischen Hintergründen und wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Verbindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Onlinephasen. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden und Medien miteinander kombiniert.

Tutorien dienen der Unterstützung Studierender und studentischer Arbeitsgruppen im Studium insbesondere bei der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vertiefung und Ergänzung der Inhalte von Lehrveranstaltungen.

(2) Lehrveranstaltungen können ganz oder zum Teil in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

(3) Die Medizinische Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG Absatz 1 Satz 2.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistenz wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Studienumfang, Ergänzungsbereich

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Bachelor of Nursing“ sind insgesamt 240 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Die Credits verteilen sich entsprechend des in Anlage 1 angefügten Studienplans wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits.
- b) Auf die fachspezifischen Pflichtmodule entfallen 218 Credits, wobei auf die theoretischen Module 116 Credits und auf die praktischen Module 102 Credits entfallen.
- c) Auf die fachspezifischen Wahlpflichtmodule entfallen 10 Credits.

(3) Auf Antrag beim International Office kann ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland absolviert werden (Auslandssemester), sofern die ausländische Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, mit dem Ausbildungslevel der Universität Duisburg-Essen vergleichbar ist und die Inhalte den Ausbildungszwecken des Studiengangs entsprechen. Die im Ausland abgelegten Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des § 12 dieser Ordnung anerkannt werden.

(4) Der Antrag muss Inhalt, Lehrumfang in Semesterwochenstunden und CP nach ECTS der Prüfungsleistungen beschreiben, die an der ausländischen Hochschule erbracht werden sollen. Die Studierenden haben ferner ihre Motivation für das Studium an der beantragten ausländischen Hochschule und die Eingliederung der Inhalte in das Studienziel des Studiengangs darzulegen. Hierzu sind die Bezüge zu den Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Nursing“ aufzuzeigen.

(5) Für die Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. ERASMUS-Programm) können weitere Bestimmungen gelten. Diese werden vom International Office bekannt gegeben.

§ 10 Praxisphasen

(1) Das Studium erfolgt im Wechsel von fachspezifischen theoretischen und praktischen Modulen. Die praktischen Module (Praxiseinsätze) entfallen auf einen Orientierungseinsatz (Modul 4); drei Pflichteinsätze (Module 7 und 10), von denen sich der dritte über zwei Module erstreckt (Module 18 und 19); einen Vertiefungseinsatz, welcher sich über zwei Module erstreckt (Module 25 und 26) sowie weitere Einsätze (Module 13, 14 und 2.3). Die Mindestdauer der drei Pflichteinsätze in allgemeinen Versorgungsbereichen richtet sich nach den Vorgaben des § 30 der PflAPrV und des § 7 Absatz 1 des PflBG.

(2) Die für die praktischen Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden gewährt, wenn die oder der Studierende mindestens 90% der im Modulhandbuch ausgewiesenen Pflichtstundenzahl der einzelnen Einsätze erfüllt hat. Den Nachweis der Arbeitszeit führt der Träger der praktischen Ausbildung und gibt Fehlzeiten direkt an die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter. Werden Praxismodule aufgrund von Krankheit oder anderen Umständen nicht erfolgreich beendet, können die Studierenden die fehlenden Zeiten nachholen.

(3) Um an den praktischen Modulen teilnehmen zu können, müssen die Studierenden im Sinne der Mitwirkungspflicht einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationspartner der Universität Duisburg-Essen als Träger der praktischen Ausbildung vorweisen. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Ausbildungsplatzes.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) An der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen wird gemäß § 33 PflAPrV und § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG ein universitärer Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor of Nursing)

gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG, mit Ausnahme der staatlichen Prüfung, für die nach Maßgabe von § 29 ein eigener Prüfungsausschuss gebildet wird, zuständig ist. Der Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor of Nursing besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
3. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Die Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes verfügen. Für die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG müssen dem Prüfungsausschuss zusätzlich zu den in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 genannten Personen zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer angehören; die ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer sollen die studierenden Personen in den selbständigen und eigenverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag des Dekanats die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(5) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.

(6) Bei Kooperation mit einer Pflegeschule nach § 67 des Pflegeberufegesetzes können die Vorsitzenden auch Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegeschule in den Prüfungsausschuss berufen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann den Vorsitzenden durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen,

Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) übertragen. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und in Angelegenheiten gemäß Teil III dieser Ordnung.

(8) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vertreten den Prüfungsausschuss. Sie berufen die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse aus. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden in der Regel in Präsenz statt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. In unaufschiebbaren Angelegenheiten können die Vorsitzenden allein entscheiden (Eilentscheid). Die Vorsitzenden unterrichten den Prüfungsausschuss unverzüglich über die Entscheidung.

(10) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, auf geeignete Weise bekannt.

(11) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können administrative Aufgaben an das Büro für Prüfungsangelegenheiten - Pflegewissenschaft und Studierendendatenverwaltung der medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen delegieren, wie die Entgegennahme von Fehlzeiten während der Praxismodule gemäß § 10 Absatz 2, die An- und Abmeldung von Prüfungen gemäß § 16 Absatz 3, sowie die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3.

§ 12 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende

ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Absatz 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Absatz 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Büro für Prüfungsangelegenheiten - Pflegewissenschaft und Studierendendatenverwaltung der medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Absatz 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 9 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Absatz 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatz 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

II. Bachelorprüfung

1. Unterabschnitt: Universitärer Teil der Bachelorprüfung

§ 13

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 14

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang „Bachelor of Nursing“ immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 16 Absatz 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen,

- b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 15 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

(1) Der universitäre Teil der Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

(4) Modulprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet.

(6) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung (Dauer 15 – 45 Minuten),
- b) schriftlich als Klausurarbeit (Dauer 60 – 120 Minuten),
- c) als Hausarbeit oder Protokoll (Umfang 10 – 15 Seiten),
- d) als Vortrag, Referat oder Präsentation (Dauer 20 – 30 Minuten),
- e) als Portfolioprüfung (Umfang 12 – 18 Seiten),
- f) als experimentelle Arbeit,
- g) als sonstige Prüfungsform (nach Bestimmung der fachspezifischen Prüfungsordnung) oder
- h) als Kombination der Prüfungsformen a) bis g) unter Beachtung von Absatz 2 Satz 3

erbracht werden.

Die Hochschulprüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung

der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(7) Die Prüfungsformen der Module sind in dem als Anlage 1 angefügten Studienplan geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen (Studienplan) als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 16

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Prüfungstermine werden im Internet-Studieninformationssystem bekannt gegeben.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anmelden. Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Form und Frist für die An- und Abmeldung zu den Prüfungen bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bekanntgabe erfolgt über das Internet-Studieninformationssystem. Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(4) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in das Internet-Studieninformationssystem oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt geben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in das Internet-Studieninformationssystem eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 17 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können Ausnahmen von Satz 1 vorsehen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Büro für Prüfungsangelegenheiten - Pflegewissenschaft und Studierendendatenverwaltung der medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 18

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit der Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 bis 120 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 24 Absatz 1 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 24 Absatz 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 17 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Absatz 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer; § 65 Absatz 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 17 Absatz 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 20 Absatz 7 und Absatz 11 entsprechend.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang in der Regel abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit können Studierende zugelassen werden, welche für den Studiengang „Bachelor of Nursing“ der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind, wenn sie von den vorgesehenen insgesamt zu erbringenden 240

ECTS-Credits 180 ECTS-Credits erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer oder den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Medizinischen Fakultät gestellt und betreut, die oder der im jeweiligen Bachelorstudiengang Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß an das Büro für Prüfungsangelegenheiten - Pflegewissenschaft und Studierendendatenverwaltung der medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen in jeweils dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 30 bis 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst

werden. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können von Satz 1 abweichende Vorgaben vorsehen.

(10) Die Anfertigung der Bachelorarbeit wird durch Lehrveranstaltungen (Kolloquien) begleitet.

(11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(12) Der Abgabetermin ist bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(13) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 13 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen sein, die am jeweiligen Studiengang maßgeblich beteiligt ist.

(14) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 24 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „mangelhaft“ (ab 4,50) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,49) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,49) oder besser sind.

(15) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel sechs Wochen ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin und dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehefsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt

werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wiederholungsversuches schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(4) Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 20 Absatz 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende:

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktag) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die

Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 24 Absatz 4 gleich.

Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(5) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „ungenügend“ (ab 5,50) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(6) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „ungenügend“ (ab 5,50) bewertet.

(7) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 23 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevervoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 15 Absatz 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf

des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Absatz 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Absatz 5 BaFöG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerte pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevervoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern Noten festgesetzt. Es können ganze Noten von 1 – 6 vergeben werden, durch Verringern um 0,3 oder Erhöhen um 0,3 der einzelnen Noten können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3; 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Es gilt folgender Notenschlüssel (vgl. § 17 PflAPrV):

1,0 – 1,49 = sehr gut =
eine hervorragende Leistung,

1,5 – 2,49 = gut =
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,5 – 3,49 = befriedigend =
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,5 – 4,49 = ausreichend =
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

4,5 – 5,49 = mangelhaft =
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

5,5 – 6 = ungenügend =
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Durch Verringern um 0,3 oder Erhöhen um 0,3 der einzelnen Noten können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (1) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,49) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „mangelhaft“ (ab 4,50) oder „ungenügend“ (ab 5,50) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 und / oder § 35 ausgeschöpft sind.

§ 25 Modulnote

- (1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,49) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

§ 26

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote des hochschulichen Teils der Bachelorprüfung errechnet sich mit individueller Gewichtung (vgl. Anlage 1) aus
 - den fachspezifischen Modulnoten,
 - der Note für die Bachelorarbeit
 - unbenotete Leistungen (z.B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 36 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

Dabei wird jeweils die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.

Dabei wird jeweils die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.

§ 27 Zusatzprüfungen

- (1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 14 Absatz 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

2. Unterabschnitt: Staatsprüfung

§ 28 Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Der staatliche Teil der Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, welche den Vorgaben der §§ 35, 36 und 37 PflAPrV entsprechen. Die staatliche Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung bei der Hochschule ab, an der sie die hochschulische Pflegeausbildung abschließt.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des PflBG durchgeführt wurde.
- (4) Die vier schriftlichen Prüfungen nach § 35 PflAPrV erfolgen in den Modulen 22, 23, 24 und 28, die zwei mündlichen Prüfungen nach § 36 PflAPrV erfolgen in Modul 29 und die zwei praktischen Prüfungen nach § 37 PflAPrV erfolgen in Modul 27.

§ 29 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für die staatlichen Prüfungen ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen zuständig, die sonstigen Prüfungen obliegen dem zuständigen Prüfungsausschuss der Hochschule.
- (2) Der Prüfungsausschuss für die staatlichen Prüfungen nach dem 2. Unterabschnitt „Staatsprüfung“ dieser Ordnung setzt sich zusammen aus
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
 3. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, sowie
 4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist

5. zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV.
- (3) Des Weiteren gelten die Regelungen des § 33 PflAPrV.

§ 30

Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

- (1) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden auf Antrag der oder des Studierenden über die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Die Vorsitzenden bestimmen Form und Frist des Antrags.
- (2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung setzt den Nachweis voraus, dass die oder der Studierende
- An der Universität Duisburg-Essen im Bachelorstudiumengang Nursing immatrikuliert und nicht beurlaubt ist;
 - den Nachweis von Leistungen für die nach Maßgabe des § 25 Absatz 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung mindestens 165 ECTS-Leistungspunkte gewährt worden sind, sowie
 - den Nachweis über die im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesenen weiteren prüfungsspezifischen Teilnahmevoraussetzungen.
- (3) Für einen etwaigen individuellen Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 PflAPrV.

5. die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken,
6. ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen,
7. Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen.

Für die vierte Aufsichtsarbeiten sind Module zu Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B der PflAPrV festzulegen; die zu prüfende Person hat hierzu in ihrer Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten.

- (3) Die zu prüfende Person hat in den Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Satz 1 sollen insgesamt variiert werden in Bezug auf
1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,
 2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,
 3. die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.

In allen drei Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Satz 1 werden die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen geprüft. Die Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Satz 1 schließen jeweils das ihnen zugeordnete Modul ab.

- (4) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils mindestens 120 Minuten. Die Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Satz 1 sind in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen, die Aufsichtsarbeits nach Absatz 3 ist an einem gesonderten Werktag durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden vom Dekanat bestellt.

- (5) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der nach Maßgabe von § 11 Absatz 4 bestimmten Prüferinnen und Prüfer durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die zuständige Behörde kann für die Aufsichtsarbeits nach Absatz 3 zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung der Medizinischen Fakultät erarbeitet werden.

- (6) Jede Aufsichtsarbeits ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für jede Aufsichtsarbeits bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeits als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der vier Aufsichtsarbeiten bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 der PflAPrV zuzuordnen.

§ 31

Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst vier Aufsichtsarbeiten.
- (2) Für drei Aufsichtsarbeiten sind Module zu folgenden Prüfungsbereichen (vgl. § 35 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 der PflAPrV) aus den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A der PflAPrV festzulegen:
1. die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen,
 2. die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern,
 3. Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten, reflektieren und evaluieren,
 4. Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren,

(7) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der vier Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(8) Soweit die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind, ist dies abweichend von Absatz 7 im Hinblick auf die Bildung des arithmetischen Mittels bei der Ermittlung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 6 zu berücksichtigen.

§ 32 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Für den mündlichen Teil der Prüfung ist ein Modul oder sind Module zu folgenden Prüfungsbereichen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der PflAPrV aus den Kompetenzbereichen III bis V der Anlage 5 Teil A der PflAPrV festzulegen:

1. verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
2. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,
3. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung.

Zusätzlich ist ein Modul oder sind Module zu den Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B der PflAPrV festzulegen.

(2) Im mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person berufliche Kompetenzen nachzuweisen. Die Prüfung schließt das nach Absatz 1 zugeordnete Modul oder die zugeordneten Module ab.

(3) Die Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 1 Satz 1 besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen. Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 1 Satz 2 besteht in der Bearbeitung mindestens aus einer Fallsituation aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B der PflAPrV.

(4) Für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 gilt:

1. die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft,
2. die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gilt:

1. die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft,

2. die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist jeweils zu gewähren.

(5) Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und benotet. Für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 sind ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 5 der PflAPrV vorzusehen.

(6) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in einem Modul erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Sofern mehrere Module für den mündlichen Teil der Prüfung festgelegt wurden, bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den einzelnen Noten der Module die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 der PflAPrV zuzuordnen.

(7) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 33 Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus

1. einem eigenständigen Modul zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A der PflAPrV und
2. einem eigenständigen Modul zu den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B der PflAPrV.

(2) Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenen Aufgaben nach § 4 des PflBG. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder –orientiert zu begründen und zu reflektieren. Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 schließt das entsprechende Modul ab.

(3) Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 besteht aus einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben bei Patientinnen oder Patienten. Sie umfasst die Kompetenzbereiche I bis IV der Anlage 5 Teil B der PflAPrV. Die zu prüfende Person übernimmt dabei alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschließlich der Dokumentation. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich der

selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihre Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat sie nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die erworbenen Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben in der beruflichen Praxis anzuwenden, und dass sie befähigt ist, die Aufgaben eigenverantwortlich zu lösen. Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 schließt das entsprechende Modul ab.

(4) Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 2 soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der Praxiseinsätze den Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des PflBG absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der PflAPrV durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 3 wird auf Vorschlag mindestens einer ärztlichen Fachprüferin oder eines ärztlichen Fachprüfers nach § 33 Absatz 1 Satz 5 der PflAPrV durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(5) Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Auswahl der Patientinnen oder Patienten für die Prüfung nach Absatz 3 erfolgt durch eine ärztliche Fachprüferin oder einen ärztlichen Fachprüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 5 der PflAPrV und mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten.

(6) Die Prüfung nach Absatz 2 besteht aus der vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 20 Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pfleemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall-, situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder –orientiert zu strukturieren und zu begründen. Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(7) Die Prüfung nach Absatz 3 besteht aus mindestens einer Fallvorstellung mit einer Dauer von insgesamt maximal 20 Minuten, der Durchführung einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B der PflAPrV und einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. In dem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihre Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Die Prüfung für die einzelne zu prüfende Person soll einschließlich des Prüfungsgesprächs in der Regel nicht länger als 180 Minuten dauern und kann durch eine

organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden.

(8) Die Prüfung nach Absatz 2 wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der PflAPrV und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der PflAPrV abgenommen und benotet.

(9) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 der PflAPrV zuzuordnen.

(10) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 34

Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen

Die §§ 18 und 20 bis 23 der PflAPrV sind entsprechend anzuwenden.

§ 35

Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils

(1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen. Es gilt das Notensystem nach § 24.

(2) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jeder der nach § 28 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.

(3) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat (vgl. § 19 Absatz 3 der PflAPrV).

(4) Hat die zu prüfende Person alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 der PflAPrV, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Im Einzelfall können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern abweichend von Satz 1 über eine zusätzliche Ausbildung entscheiden. Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die zusätzliche Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 21 Absatz 2 des PflBG festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Die zu prüfende Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur

Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die zusätzliche Ausbildung beizufügen (vgl. § 19 Absatz 4 der PflAPrV).

3. Unterabschnitt: Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Graduierung

§ 36

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehenen Modulprüfungen inklusive der staatlichen Prüfungen nach § 28 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen 240 Credits erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 21 und / oder § 35 nicht mehr möglich ist.

Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 des PfIBG ausgeschlossen.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 37

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung stellt die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,

- die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 27,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Universität.

Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend" abgeschlossen haben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Absatz 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verliehenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 5 Nr. 1 Gleichwertigkeits-verordnung (GlVO).

§ 38

Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) § 37 Absatz 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 39

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 23. September 2025

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter

§ 40 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 41 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 4. September 2025.

Anlage 1: Studienplan

Modul	CP	SWS	Lehr-/Lernformen	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfung / Leistung für CP-Vergabe	Gewichtung der Note
Modul 1 / GL-PFL: Einführung in die Profession Pflege	5	5	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Hausarbeit	~ 2%
Modul 2 / GL-PFL: Unterstützung von Menschen mit Pflegebedarf	7	10	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Referat	~ 2%
Modul 3 / GL-PFL: Pflege in Notfallsituationen	4	7	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Projektarbeit	~ 3%
Modul 4 / PP: Orientierungseinsatz	14	1,5	praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	bestehender Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner	90% Anwesenheit im Einsatzgebiet	0%
Modul 5 / GL-PFL: Einführung Pflege in Akutsituationen	5	8	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Mündliche Prüfung	~ 3%
Modul 6 / GL-PFL: Pflege in kritischen Lebenssituationen	10	15	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Portfolio	~ 5%
Modul 7 / PP: Pflichteinsatz	15	1,5	praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	bestehender Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner	90% Anwesenheit im Einsatzgebiet	0%
Modul 8 / PFL: Vertiefung Pflege in Akutsituationen	8	12	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Mündliche Prüfung	~ 3%

Modul	CP	SWS	Lehr-/Lernformen	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfung / Leistung für CP-Vergabe	Gewichtung der Note
Modul 9 / PFL: Interprofessionelles Arbeiten	8	9	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Schriftliche Prüfung	~ 3%
Modul 10 / PP: Pflichteinsatz	14	1,5	praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	bestehender Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner	90% Anwesenheit im Einsatzgebiet	0%
Modul 11 / PFL: Pädiatrische Pflege	9	12	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Mündliche Prüfung	~ 4%
Modul 12 / PFL: Neurologische und Psychiatrische Pflege	9	14	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Mündliche Prüfung	~ 4%
Modul 13 / PP: Pflichteinsatz	6	1,5	praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	bestehender Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner	90% Anwesenheit im Einsatzgebiet	0%
Modul 14 / PP: Pflichteinsatz	6	1,5	praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	bestehender Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner	90% Anwesenheit im Einsatzgebiet	0%
Modul 15 / PFL: Gesundheitsförderung und Prävention	6	7	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Referat	~ 3%
Modul 16 / PFL: Rehabilitatives Handeln im interprofessionellen Team	6	8	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Projektarbeit	~ 4%
Modul 17 / PFL: Gerontologische Pflege	8	12	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	keine	Schriftliche Prüfung	~ 5%

Modul	CP	SWS	Lehr-/Lernformen	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfung / Leistung für CP-Vergabe	Gewichtung der Note
Modul 18 / PP: Pflichteinsatz 1/2	10	1,5	praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	bestehender Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner	90% Anwesenheit im Einsatzgebiet	0%
Modul 19 / PP: Pflichteinsatz 2/2	4	1	praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	bestehender Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner	90% Anwesenheit im Einsatzgebiet	0%
Modul 20 / PFL: Heilkundliche Aufgaben in der Pflege von Menschen mit chronischen Wunden und Schmerzen	16	15	Teilmodule 20.1 & 20.2: Teilmodul 20.3: praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	Teilmodule 20.1 & 20.2: keine Teilmodul 20.3: bestehender Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner	Teilmodule 20.1 & 20.2: Schriftliche Prüfung Teilmodul 20.3: 90% Anwesenheit im Einsatzgebiet	~ 6%
Modul 21 / PFL: Wahlpflichtmodul / Mobilitätsfenster						
Modul 21.1 / PW: Auslandsaufenthalt	7	-	keine	Praktikumsbericht		
Modul 21.2 / PFL: Entwicklungen und Herausforderungen der Pflege		9	Projektarbeiten (Flip-ped Classroom)	Plenumsprüfung – Präsentation der Projektarbeiten		

Modul	CP	SWS	Lehr-/Lernformen	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfung / Leistung für CP-Vergabe	Gewichtung der Note
Modul 21.3 / PFL: Akademische Qualifizierung zur Praxisanleitung	10	20	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	bereits abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend § 1 PfIBG / § 1 KrPfIG / § 1 AltPfIG	Schriftliche Ausarbeitung einer kriteriengeleiteten Evaluation einer selbst durchgeführten Anleitungssituation	0%
Modul 22 / PFL: Heilkundliche Aufgaben in der Pflege von Menschen mit diabetischer Stoffwechsellage	6	5	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	Erwerb von mind. 165 LP von 240 LP. Erfolgreicher Abschluss der Module 8, 9, 12, 17 und 20.	Schriftliche Prüfung (§ 35 PfIAPrV)	~ 5%
Modul 23 / PFL: Pflegerische Beratung und Projektmanagement	4	5	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	Erwerb von mind. 165 LP von 240 LP	Schriftliche Prüfung (§ 35 PfIAPrV)	~ 5%
Modul 24 / PW: Evidence Based Nursing	5	5	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	Erwerb von mind. 165 LP von 240 LP	Schriftliche Prüfung (§ 35 PfIAPrV)	~ 5%
Modul 25 / PP: Vertiefungseinsatz 1/2	15	1,5	praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	bestehender Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner Erwerb von mind. 165 LP von 240 LP	90% Anwesenheit im Einsatzgebiet	0%

Modul	CP	SWS	Lehr-/Lernformen	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfung / Leistung für CP-Vergabe	Gewichtung der Note
Modul 26 / PP: Vertiefungseinsatz 2/2	5	2	praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	bestehender Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner Erwerb von mind. 165 LP von 240 LP	90% Anwesenheit im Einsatzgebiet	0%
Modul 27 / PP: Praktischer Teil der Prüfung nach § 37 PflAPrV	4	2	praktische Tätigkeit im Einsatzgebiet	Erwerb von mind. 165 LP von 240 LP. Erfolgreicher Abschluss der Module 8, 9, 12 – 14, 17, 19 und 20.	2 Praktische Prüfungen (§ 37 PflAPrV)	jeweils ~ 5%
Modul 28 / PW: Pflege- und Gesundheitsforschung	6	6	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	Erwerb von mind. 165 LP von 240 LP	Schriftliche Prüfung (§ 35 PflAPrV)	~ 5%
Modul 29 / PFL: Mündliche Prüfung nach § 36 PflAPrV	3	1	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	Erwerb von mind. 165 LP von 240 LP. Erfolgreicher Abschluss der Module 8, 9, 12, 17 und 20.	2 Mündliche Prüfungen (§ 36 PflAPrV)	jeweils ~ 4%
Modul 30 / PW: Bachelor-Arbeit	12	4	Seminar, Gruppen- und Einzelübungen	Erwerb von mind. 180 LP von 240 LP	Bachelor-Arbeit	~ 15%